



Entbindung von der Schweigepflicht

Für Schulpsychologen gilt bei der Einzelberatung die Verschwiegenheitspflicht, die in § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB verankert ist. Der Schulpsychologe ist alleiniger Adressat der ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilten Informationen persönlicher Art.

Eine **Befugnis zur Offenbarung ergibt sich aus der Einwilligung der Betroffenen** oder ausdrücklich gesetzlich festgelegter Offenbarungspflicht (z.B. Infektionsschutzgesetz, ..., § 138 StGB betreffend Anzeige geplanter Straftaten) oder dem Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wie der Interessen- und Pflichten-Kollision.

Bekanntmachung zur Schulberatung in Bayern vom

Name und Adresse mit Telefonnummer aller Erziehungsberechtigten:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
 _____	 _____

Hiermit entbinde ich als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter die staatliche Schulpsychologin Iris Effinger von der Schweigepflicht. Die in der Beratung bekannt gewordenen und für die Schule oder außerschulischen Einrichtungen relevanten Informationen dürfen weitergegeben werden an

Bitte ankreuzen 

die Lehrkraft - Name: _____

die unterrichtenden Lehrkräfte

die Schulleitung

das Kollegium

die Leitung der OGS

die Sozialpädagogin an der Schule

außerschulische Kooperationspartner wie z. B. Ärzte oder Therapeuten

Einrichtung und Name: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass diese Entbindung der Schweigepflicht im Sinne aller Erziehungsberechtigten gilt.

Ort, Datum

Unterschrift